

Meine ERGO SmartHome Schutzbrief Versicherungsbedingungen (01.09.2017)

Sie treten mit dem Kauf des ERGO SmartHome Schutzbriefes, der nur in Verbindung mit einer Magenta SmartHome Anlage genutzt werden kann, dem Gruppen-Versicherungsvertrag zwischen ERGO (Versicherer) und der Telekom Deutschland GmbH (Versicherungsnehmer) bei und werden damit zur versicherten Person. Sie als versicherte Person sind berechtigt, Ansprüche aus dem Gruppen-Versicherungsvertrag direkt bei ERGO zu melden.

Versicherer / Risikoträger des o.g. Gruppen-Versicherungsvertrages ist die ERGO Versicherung AG, Victoriaplatz 2 in 40477 Düsseldorf,

Versicherungsnehmer ist die Telekom Deutschland GmbH, Landgrabenweg 151, 53227 Bonn.

1. Welche Leistungen erhalten Sie?

Erhalten wir eine Meldung (Rauch-, Wassermelder oder Alarmsystem) Ihres Magenta SmartHome Systems, organisieren wir verschiedene Notfallmaßnahmen und übernehmen die Kosten bis zu 3.000 Euro. Dies gilt auch, wenn Sie uns aufgrund eines Alarms direkt anrufen. Wenn Sie die Organisation der Notfallmaßnahmen selbst übernehmen, zahlen wir bis zu 500 Euro.

Je nach Wetter-, Verkehrslage oder regionalem Standort der Wohnung kann es zu unterschiedlichen Anfahrtszeiten der Dienstleistungspartner kommen. Wir haften nicht für Schäden, die durch eine längere bzw. verzögerte Anfahrt entstanden sind. Auf Inseln kann die durchschnittliche Anfahrtszeit aufgrund der Lage länger sein. Je nach Lage der Insel kann es passieren, dass keine Notfallmaßnahmen eingeleitet werden können.

1.1 Welche Notfallmaßnahmen leiten wir bei Alarm eines Wassermelders ein?

Wir organisieren Fachpersonal und übernehmen die Kosten für die Notfallmaßnahmen. Dies sind die Kosten für eine provisorische Abdichtung eines Rohrbruches oder undichter Geräte, das Abstellen des Hauptwasserhahnes sowie das Abpumpen von ausgelaufenem Wasser.

Wir informieren Sie umgehend über die eingeleiteten Maßnahmen. Dies gilt auch, wenn keine Anzeichen eines Wasserschadens zu erkennen sind.

Voraussetzung ist, dass wir durch Sie oder die Schlüsselkontaktperson Zugang zu Ihrer Wohnung erhalten. Ist dies nicht der Fall, so können wir keine Notfallmaßnahmen einleiten. Können wir weder Sie noch Ihre Schlüsselkontaktperson direkt telefonisch erreichen, erhalten Sie zur weiteren Abstimmung unsere Kontaktdaten per SMS.

1.2 Welche Notfallmaßnahmen leiten wir bei einer Meldung des Alarmsystems (Einbruch) ein?

Wir organisieren zur Überprüfung, ob ein Einbruch stattgefunden hat, einen Sicherheitsdienst und übernehmen hierfür die Kosten.

Sind Anzeichen eines Einbruches (z.B. Einbruchspuren an Türen oder Fenstern) zu erkennen, kontaktiert der von uns beauftragte Sicherheitsdienst die Polizei. Ferner organisieren wir Fachpersonal für notwendige provisorische Sicherungen oder einen Wachdienst bis zu 96 Stunden nach dem Einbruch und übernehmen hierfür die Kosten.

Wir informieren Sie umgehend über die eingeleiteten Maßnahmen. Dies gilt auch, wenn keine Anzeichen eines Einbruches zu erkennen sind.

Voraussetzung ist, dass Sie oder die Schlüsselkontaktperson dem von uns beauftragten Sicherheitsdienst Zugang zu Ihrer Wohnung verschaffen können/kann. Ist dies nicht der Fall, so können wir keine Notfallmaßnahmen einleiten. Können wir weder Sie noch Ihre Schlüsselkontaktperson direkt telefonisch erreichen, erhalten Sie zur weiteren Abstimmung unsere Kontaktdaten per SMS.

1.3 Welche Notfallmaßnahmen leiten wir bei Alarm eines Rauchmelders ein?

Erhalten wir einen Alarm Ihres Rauchmelders und können Sie telefonisch nicht direkt erreichen, informieren wir die Rettungsleitstelle.

Ist aufgrund eines Brandes ein provisorisches Schloss bzw. ein Wachdienst notwendig, organisieren wir das Fachpersonal und übernehmen hierfür die Kosten (Wachdienst bis zu 96 Stunden).

Wir informieren Sie umgehend über die eingeleiteten Maßnahmen. Dies gilt auch, wenn keine Anzeichen eines Brandes zu erkennen sind.

1.4 Welche Kosten übernehmen wir bei einem Falschalarm?

Wir übernehmen die Kosten für Aufwendungen, die durch einen Falschalarm entstanden sind bis zu 3.000 Euro.

Unter einem Falschalarm verstehen wir, wenn wir einen Alarm über Ihr Magenta SmartHome System erhalten, in Ihrer versicherten Wohnung aber kein Notfall (z.B. Einbruch) vorliegt. Sollten Sie nach dem Auslösen des Alarms feststellen, dass es sich um einen Falschalarm handelt, so müssen Sie uns unverzüglich informieren.

Wir übernehmen keine Kosten, wenn Sie den Falschalarm vorsätzlich ausgelöst haben.

2. Wo besteht Versicherungsschutz?

Versicherungsschutz besteht für die oben genannten Notfälle in der Wohnung (in dem Haus), die in der Magenta SmartHome App hinterlegt ist, einschließlich deren Kellerräumen, Garagen und Nebengebäude auf dem Grundstück.

Die Wohnung muss in Deutschland liegen. Nach einem Umzug besteht in dem neuen Objekt Versicherungsschutz für die oben genannten Notfälle, sobald das neue Objekt in der Magenta SmartHome App eingetragen ist und somit an ERGO gemeldet wurde.

Sollte die in der Magenta SmartHome App hinterlegte Wohnung nicht mehr in Deutschland liegen, erlischt der Versicherungsschutz.

3. Unter welchen Voraussetzungen besteht Versicherungsschutz?

Versicherungsschutz besteht nur, wenn Sie die nachfolgenden Voraussetzungen erfüllen:

- Die in der Magenta SmartHome App hinterlegte Wohnung liegt in Deutschland und ist privat genutzt. Für Magenta SmartHome Anlagen, die in Wohnungen im Ausland installiert sind, besteht kein Versicherungsschutz.
- Sie haben diesen Versicherungsschutz in der Magenta SmartHome App aktiviert.
- Sie haben alle erforderlichen Notfallkontaktdaten in die Magenta SmartHome App eingegeben und somit uns weitergeleitet. Zu den Notfallkontaktdaten gehören insbesondere die Nennung der vollständigen Anschrift der versicherten Wohnung, Ihr vollständiger Name und die Kontaktdaten Ihrer Schlüsselkontaktperson.
- Sie haben Ihre Schlüsselkontaktperson informiert, dass wir ihre Kontaktdaten bei uns gespeichert haben.
- Sie haben Ihrer Schlüsselkontaktperson einen Ersatzschlüssel Ihrer Wohnung überlassen.
- Sie haben die Magenta SmartHome Anlage sachgerecht eingebaut und alle notwendigen Verbindungen eingerichtet. Den Funktionstest haben Sie erfolgreich durchgeführt.
- Notwendige Software-Updates in der Magenta SmartHome App haben Sie laufend vorgenommen.
- Ihr Magenta SmartHome System ist eingeschaltet und funktionsfähig.

Haben Sie den Versicherungsschutz in der Magenta SmartHome App aktiviert, sind wir berechtigt, Sie oder die Schlüsselkontaktperson im Alarmierungsfall zu kontaktieren. Ihre Schlüsselkontaktperson ist im Schadensfall berechtigt, Notfallmaßnahmen mit uns abzustimmen und zu beauftragen.

4. Was gilt bei der Alarmierung Ihres Magenta SmartHome Systems?

Im Falle einer Alarmierung durch einen in der Magenta SmartHome App angelegten Wassermelder oder Einbruch-Sensor (z.B. Tür-/Fensterkontakt, Bewegungsmelder) haben Sie ein Zeitfenster von fünf Minuten, den Alarm in der Magenta SmartHome App auszuschalten bzw. über den Anruf-Button in der Magenta SmartHome App direkt Kontakt zu uns aufzunehmen. Bei der Alarmierung durch einen Rauchmelder beträgt das Zeitfenster eine Minute.

Unterbrechen Sie den Alarm nicht innerhalb der genannten Zeitfenster, so wird dieser automatisch an uns weitergeleitet.

Wir rufen Sie unverzüglich unter der bei der Registrierung angegebenen Mobiltelefonnummer an. Können wir Sie nicht erreichen, rufen wir die angegebene Schlüsselkontaktperson an. Können wir auch Ihre Schlüsselkontaktperson nicht direkt telefonisch erreichen, erhalten Sie zur weiteren Abstimmung unsere Kontaktdaten per SMS.

Erhalten wir eine Alarmmeldung eines Rauchmelders und wir können Sie telefonisch nicht erreichen, rufen wir direkt die Rettungsleitstelle an.

5. Welche Schäden sind nicht versichert?

Nicht versichert sind Schäden an Hausrat-Gegenständen und Gebäudebestandteilen.

Ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen besteht kein Versicherungsschutz für Schäden, die durch Kriegereignisse jeder Art, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufstand, Erdbeben oder durch Kernenergie entstanden sind.

Sie erhalten außerdem keine Entschädigung,

- wenn Sie uns arglistig über Tatsachen getäuscht haben, die wir benötigen, um den Grund und die Höhe des Schadens zu ermitteln. Dies gilt auch, wenn Sie versucht haben, uns zu täuschen. Die Arglist gilt als bewiesen, wenn die Täuschung durch ein rechtskräftiges Strafurteil wegen Betruges oder Betrugsversuches festgestellt wurde.
- wenn Sie den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben, z.B. bei Auslösen eines Falschalarms (siehe Ziffer 1.4).

Führen Sie den Schaden grob fahrlässig herbei, so sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

6. Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz und wie lange haben Sie Versicherungsschutz?

6.1 Der Versicherungsschutz beginnt mit vollständiger und erfolgreicher Aktivierung in der Magenta SmartHome App und Erhalt der Bestätigungs-Mail.

6.2 Sie haben ab dem Tag der Aktivierung für 12 Monate Versicherungsschutz. Der Versicherungsschutz endet automatisch ein Jahr nach dem Tag der Aktivierung.

6.3 Der Versicherungsschutz endet, wenn Sie die Magenta SmartHome Anlage vor Ablauf der 12 Monate deinstallieren.

7. Welche Obliegenheiten (Mitwirkungspflichten) haben Sie im Versicherungsfall?

7.1 Sie müssen uns über jeden Versicherungsfall unverzüglich informieren.

7.2 Sie müssen den Schaden soweit möglich abwenden oder mindern. Hierzu müssen Sie unsere Weisungen einholen. Diese sind zu befolgen, soweit dies für Sie zumutbar ist.

7.3 Sie müssen überprüfen, ob es sich um einen berechtigten Alarm handelt und welche Hilfsmaßnahmen angebracht bzw. notwendig sind. Dies gilt jedoch nur, solange diese Überprüfung für Sie zumutbar ist.

7.4 Sie müssen uns, soweit möglich, jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht gestatten. Sie müssen uns hierzu jede Auskunft erteilen und die angeforderten Belege zur Verfügung stellen. Ferner sind Sie, soweit zumutbar, verpflichtet, uns Auskünfte zu Schadenverursachern zu erteilen. Wir können verlangen, dass Sie uns die Auskünfte in Textform (z.B. per Brief, Fax oder E-Mail) erteilen.

7.5 Sie müssen die Schadenstelle möglichst so lange unverändert lassen, bis diese durch uns freigegeben worden ist. Sind Veränderungen unumgänglich, müssen Sie zumindest die beschädigten Teile bis zu einer Besichtigung durch uns aufbewahren.

8. Welche Folgen hat die Verletzung von Obliegenheiten (Mitwirkungspflichten)?

8.1 Sie verlieren Ihren Versicherungsschutz, wenn Sie die genannten Obliegenheiten vorsätzlich verletzen.

8.2 Verletzen Sie die Obliegenheiten grob fahrlässig, so sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

8.3 Verletzen Sie eine nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit, kann der Versicherungsschutz vollständig oder teilweise entfallen. Voraussetzung hierfür ist, dass wir Sie mit einer gesonderten Mitteilung in Textform auf diese Folge hingewiesen haben.

8.4 Ihr Versicherungsschutz bleibt bestehen, wenn Sie nachweisen, dass die Obliegenheitsverletzung weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistung ursächlich war. Dies gilt nicht bei Arglist.

9. Wann verjähren Ansprüche aus Ihrer Versicherung?

Die Ansprüche verjähren in 3 Jahren, wobei sich die Fristberechnung nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches richtet. Wurde ein Anspruch bei uns angemeldet, ist die Verjährung von der Anmeldung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem Ihnen unsere Entscheidung in Textform zugeht.

10. Welches Recht gilt, und welches Gericht ist zuständig?

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht. Wenn Sie etwas gerichtlich mit uns klären möchten, können Sie Ihre Klage an folgende Gerichtsstände richten: Unseren Firmensitz oder den Sitz der für Ihren Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung, das Gericht Ihres Wohnsitzes zum Zeitpunkt der Klageerhebung bzw. Ihres gewöhnlichen Aufenthaltsorts. Haben wir etwas mit Ihnen gerichtlich zu klären, ist das Gericht an Ihrem Wohnsitz bzw. Ihrem gewöhnlichen Aufenthaltsort zuständig.

Verlegen Sie Ihren Wohnsitz in einen Staat außerhalb der Europäischen Union, Islands, Norwegens oder der Schweiz bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach unserem Sitz oder unserer für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.